



vszgb

verband schwyzer gemeinden und bezirke

kanton**schwyz** 

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Migration

**«Erstinformation
an neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer
im Kanton Schwyz»**

Konzept und Vorgehen

Inhalt

Einleitung	Seite 3
Rechtliche Grundlagen	Seite 4
Konzept und Vorgehen	Seite 5
Information für neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer allgemein	Seite 6
Information und Beratung (komin) für Personen mit Unterstützungsbedarf bei der Integration	Seite 7
Auswertung Pilotphase 2015 – Bericht komin	Seite 8 und 9
Fazit	Seite 10

Einleitung

Das Konzept wurde im Auftrag des Regierungsrates (RRB 1029/2013) in Zusammenarbeit mit dem Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke vszgb (Fachgruppe Gesellschaft, Organisation & Verwaltung), dem Amt für Migration und dem Kompetenzzentrum für Integration komin erarbeitet.

Das Ziel ist im kantonalen Integrationsprogramm (KIP) folgendermassen definiert:

«Sämtliche neu Zuziehenden mit längerfristigem Aufenthalt erhalten zielgruppengerechte Information auf kommunaler Ebene; der Integrationsförderbedarf der neu Zuziehenden wird abgeschätzt.

Kann der Informations- und Beratungsbedarf nicht vollumfänglich auf kommunaler Ebene gedeckt werden, wird die neu zuziehende Person an die Beratungsstelle der komin weitergeleitet.»

Das vorliegend vorgeschlagene Vorgehen bei der Erstinformation an neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer wurde so konzipiert, dass es für die Einwohnerämter (EWA) einen bescheidenen Mehraufwand bedeutet und keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinden verursacht. Der Beratungsaufwand, den komin erbringt, wird mit dem Kantonsbeitrag an komin abgedeckt.

Dieses Vorgehen kommt in effizienter Weise dem Gesetzesauftrag bei der Erstinformation an die ausländische Bevölkerung bei der Integration nach, fördert und fordert die Integration zugleich und leistet wichtige Präventionsarbeit.

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Art. 56

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten.

Verfassung des Kantons Schwyz (SRSZ 100.100), § 14

Der Staat...

² unterstützt neu zugezogene Einwohnerinnen und Einwohner in ihren Bemühungen um Integration.

Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz), § 15

² Die Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über das Leben in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über die verschiedenen Integrationsangebote (Art. 56 AuG).

Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (MigG-VV), § 17:

¹ Die Gemeinden fördern die Integration der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner.

² Insbesondere bieten sie an:

- a. Informationsveranstaltungen;
- b. Deutsch- und Integrationskurse;
- c. Informationen über lokale Integrationsmöglichkeiten;
- d. Begegnungsmöglichkeiten.

Konzept und Vorgehen

Das Konzept unterscheidet aufgrund zweier Zielgruppen zwischen zwei Prozessen:

- Prozess auf Seite 5: Information an Ausländer und Ausländerinnen, die neu in den Kanton zuziehen.

Die Informationsunterlagen der Gemeinde, die Willkommensbroschüre des Kantons sowie der Flyer komin wird empfohlen allen in den Kanton Schwyz neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländer bei der Anmeldung auf dem EWA abzugeben.

- Prozess auf Seite 6: Information und Weiterleitung für Beratung an das Kompetenzzentrum Integration komin von Personen mit Integrationsförderbedarf.

Dies betrifft Personen, die nach dem Ermessen des Einwohneramtes eine Beratung für die Integration benötigen oder für die es, um sich in der Schweiz zurecht zu finden, hilfreich ist, dass sie beraten werden. Vor allem wird dies fremdsprachige Personen betreffen, mit keinen oder wenig Deutschkenntnissen.

Diese Personen meldet das Einwohneramt (per Datenblatt) an komin. Das Datenblatt mit dem Flyer werden den EWA durch komin zugestellt oder kann dort eingefordert werden (info@kom-in.ch). Das Erstinformationsgespräch findet je nach Wohnort bei komin Goldau oder Pfäffikon SZ statt.

Eine Kurzberatung bei komin dürfen die Ausländerinnen und Ausländer in allen Gemeinden in Anspruch nehmen.

Einwohneramt der Gemeinde

Neu Zuziehende
mit
Aufenthaltsbewilligung (B),
Aussichten auf B-Bewilligung
und
Niederlassungsbewilligung (C)



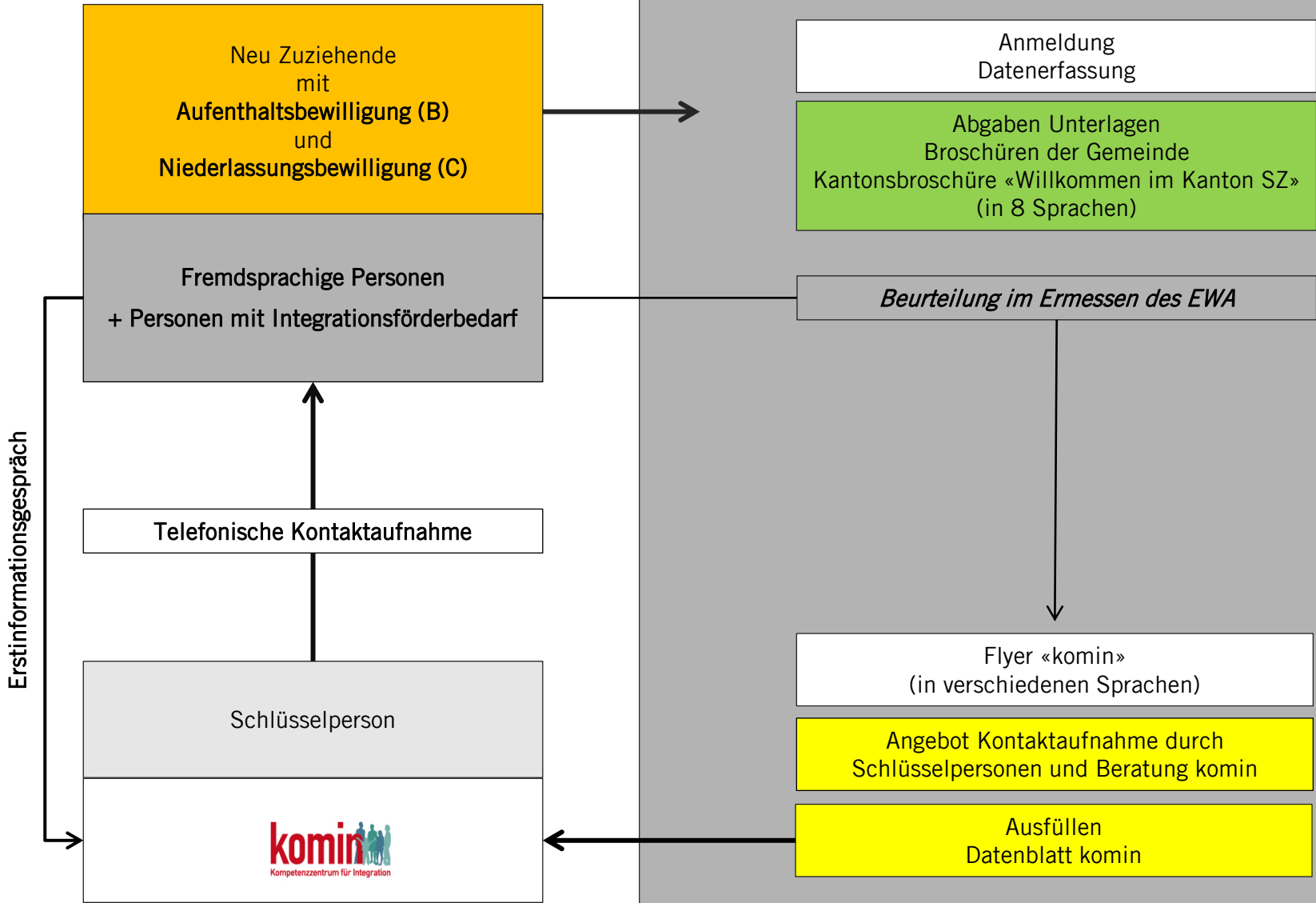
Anmeldung
Datenerfassung

Abgaben Unterlagen
Broschüren der Gemeinde
Kantonsbroschüre
«Willkommen im Kanton SZ»
(in 8 Sprachen)

Abgabe
Flyer «komin»
(in verschiedenen Sprachen)

Empfehlung Integration
Empfehlung Kontaktaufnahme mit «komin»

Einwohneramt der Gemeinde



Auswertung Pilotphase 2015

In fünf Gemeinden kam das Konzept pilotmässig im Jahre 2015 zur Anwendung.
 Gemäss Bericht komin haben folgende Gespräche aufgrund der Anmeldungen der Gemeinden/Bezirke stattgefunden:

Gemeinde (Bezirk)	Erhaltene Datenblätter	Gespräch durchgeführt	Gespräch abgelehnt oder Person unerreichbar	Gespräch in Planung	Gespräch durchgeführt, Bewilligung B Verbleib bei Gattin/Gatte	Gespräch durchgeführt, Bewilligung B Erwerbstätigkeit	Gespräch durchgeführt, Bewilligung B Familiennachzug	Gespräch durchgeführt Bewilligung unbekannt Familiennachzug	Gespräch durchgeführt, Bewilligung L Erwerbstätigkeit
Einsiedeln	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freienbach	37	22	13	2	6	8	3	0	0
Gersau	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schübelbach	5	3	0	2	0	0	2	1	0
Schwyz	15	10	4	1	1	2	7	0	2
Total	57	36	16	5	7	10	12	1	2

komin stellt in seinem Bericht zur Pilotphase weiter fest:

«Die Gespräche waren inhaltlich sehr divers. Je nach Lebenssituation werden sehr unterschiedliche Fragen gestellt. Und dann gibt es die Personen, die viel fragen und erzählen und andere, denen alles klar scheint und die keine Fragen haben.

Einige kamen etwas verunsichert, was sie da erwarten würde, realisierten dann aber schnell, dass das Erstinformationsgespräch keine Kontrolle ist, sondern sie nützliche Informationen erhalten und auf ihre individuellen Fragen eingegangen wird. Mehrheitlich wurden die Gespräche sehr geschätzt und von den Personen als wertvoll eingestuft. Eine Person meinte sogar, sie sei schon viele Male von einem Land in ein anderes gezogen, aber so gut empfangen und informiert worden sei sie noch nie.»



vszgb

verband schwyzer gemeinden und bezirke

kanton**schwyz** 

Fazit

Amt für Migration und vszgb empfehlen allen Gemeinden im Kanton Schwyz das vorgeschlagene Vorgehen bei der Information und Weiterleitung an komin für die Beratung von neu in den Kanton ziehenden Ausländerinnen und Ausländern anzuwenden. Es ist für die Einwohnerämter mit geringem Aufwand verbunden, wirkt präventiv und fängt somit mögliche in Zukunft aufkommende Schwierigkeiten frühzeitig auf. Für die Gemeinden entstehen keine Kosten.

Folgende Punkte mögen abschliessend berücksichtigt werden werden:

- Die Abgabe der Informationsunterlagen, inkl. der Broschüre «Willkommen im Kanton Schwyz», soll regelmässig vorgenommen werden;
- In der Regel haben Personen mit längerfristigem Aufenthalt einen B oder C Ausweise. Ausnahmsweise sollen aber auch Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Beratung an komin weiter verwiesen werden; insbesondere wenn diese regelmässig erneuert wird und somit der Aufenthalt in der Schweiz langfristig oder dauerhaft wird;
- Die Einwohnerämter sollen insbesondere Personen mit Kindern und Jugendlichen, bei denen es um eine berufliche Ausbildung geht, auffordern, der Einladung zur Beratung Folge zu leisten;
- Für Auskünfte und Fragen steht komin den Einwohnerämtern jederzeit zur Verfügung (www.kom-in.ch).

Schwyz – Rothenthurm, Januar 2016

Amt für Migration - vszgb